Beschluss am 24.06.2026

9. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.09.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abmeldung / Ausschluss

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist die Gebühr bis zum Ende des KiTa-Jahres (31.08.) zu bezahlen. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall nur bei Wegzug möglich.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt

KiTa-Jahr 2026/2027 und 2027/2028

1. Gebühren für kommunale Kindergärten Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren (12 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	**familienbezogene Sozialstaffelung**	**2026/2027 mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren**	**2027/2028 mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren**
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	276,00 €	288,00 €
	2-Kind-Familie	216,00 €	223,00 €
	3-Kind-Familie	146,00 €	153,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	48,00 €	50,00 €

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	430,00 €	470,00 €
	2-Kind-Familie	340,00 €	360,00 €
	3-Kind-Familie	230,00 €	250,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	76,00 €	83,00 €

2. Gebühren für kommunale Kindergärten Kinder ab 3 Jahren
(12 gebührenpflichtige Monate)

Betreuungsbaustein	**familienbezogene Sozialstaffelung**	**2026/2027 mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt**	**2027/2028 mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt**
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	131,00 €	136,00 €
	2-Kind-Familie	101,00 €	105,00 €
	3-Kind-Familie	68,00 €	71,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	25,00 €	26,00 €
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	171,00 €	177,00 €
	2-Kind-Familie	129,00 €	134,00 €
	3-Kind-Familie	87,00 €	91,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	30,00 €	31,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	213,00 €	221,00 €
	2-Kind-Familie	164,00 €	170,00 €
	3-Kind-Familie	108,00 €	113,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	36,00 €	38,00 €
Ganztagsbetreuung 50,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	353,00 €	367,00 €
	2-Kind-Familie	266,00 €	277,00 €
	3-Kind-Familie	161,00 €	167,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	101,00 €	105,00 €

9. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.09.2026

Beschluss am 24.06.2026

3. Gebühren für kommunale Kinderkrippen (12 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbau-stein	**familienbezogene Sozialstaffelung**	**2026/2027 mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren**	**2027/2028 mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren**
Halbtagsbetreu-ung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	374,00 €	389,00 €
	2-Kind-Familie	287,00 €	299,00 €
	3-Kind-Familie	204,00 €	212,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	80,00 €	84,00 €
Verlängerte Öffnungszeit 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	488,00 €	508,00 €
	2-Kind-Familie	364,00 €	378,00 €
	3-Kind-Familie	246,00 €	255,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	97,00 €	101,00 €

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Willstätt, 24.06.2026

GEMEINDE 2 WILLSTÄTT

Tobias Polley
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.